

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/32 vom 30. September 2025**

Sg Versicherungsgericht, 2025-09-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2025\\_32](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_32)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/32 du 30 septembre 2025

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/32 del 30 settembre 2025

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision. Massgebliche Sachverhaltsveränderung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. September 2025, IV 2025/32).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf das im Dezember 2023 eingereichte Rentenrevisionsbegehren hätte nicht voraussetzungslos, sondern nur unter der im Art. 87 Abs. 2 IVV genannten Bedingung des Glaubhaftmachens einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit der letzten Rentenrevision am 24. Februar 2021 eingetreten werden dürfen. Die Beschwerdegegnerin hätte den Beschwerdeführer folglich auffordern müssen, eine relevante Sachverhaltsveränderung seit dem 24. Februar 2021 glaubhaft zu machen, denn vom Beschwerdeführer hat nicht erwartet werden können, dies zu wissen, obwohl bereits in den Jahren 2019 und 2020 ein erstes Rentenrevisionsverfahren durchgeführt worden war, das der Beschwerdeführer angestossen hatte. Damals hatte der Beschwerdeführer nämlich nicht bei der Beschwerdegegnerin um eine Rentenrevision ersucht. Vielmehr hatte er sich an die EL-Durchführungsstelle gewendet, die in der Folge medizinische Akten eingeholt und dem RAD vorgelegt hatte. Dieser hatte eine Rentenrevision empfohlen, woraufhin die Beschwerdegegnerin von Amtes wegen ein Rentenrevisionsverfahren eröffnet hatte. Der Beschwerdeführer war deshalb damals nie aufgefordert worden, eine relevante Sachverhaltsveränderung glaubhaft zu machen, weshalb er im Dezember 2023 nicht hat wissen können, dass der Art. 87 Abs. 2 IVV eine entsprechende Eintretenshürde vorsieht. Indem die Beschwerdegegnerin entgegen ihrer eigenen konstanten Praxis voraussetzungslos auf das Rentenrevisionsbegehren eingetreten ist, anstatt den Beschwerdeführer anzuhalten, eine IV 2025/32 8/10

Sachverhaltsveränderung glaubhaft zu machen, hat sie das schutzwürdige Vertrauen des Beschwerdeführers begründet, sein Rentenrevisionsbegehren werde materiell geprüft. Es wäre treuwidrig, wenn dem Beschwerdeführer nun vorgeworfen würde, er habe die Eintretenshürde des Art. 87 Abs. 2 IVV nicht gemeistert. Folglich ist in diesem Beschwerdeverfahren materiell zu prüfen, ob die laufende Rente in Anwendung des Art. 17 Abs. 1 ATSG zu revidieren ist.

### **E. 2**

Der Hausarzt des Beschwerdeführers, Dr. E.\_\_\_\_, hat am 15. August 2024 explizit festgehalten, dass sich weder bezüglich der Befunde noch hinsichtlich der Diagnosen eine Änderung ergeben habe. Die Berichte des Schmerz- respektive Palliativzentrums des Kantonsspitals St. Gallen zeigen anschaulich auf, dass der Beschwerdeführer bei jeder

Neuvorstellung eine weitestgehend unveränderte Symptomatik präsentiert hatte und dass jeder neue Behandlungsversuch jeweils an derselben Problematik gescheitert war. Diese Berichte belegen damit eindrücklich, dass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers stationär geblieben war. Die Schlussfolgerung des RAD-Psychiaters H.\_\_\_\_, die Akten enthielten keinen Hinweis auf eine relevante Sachverhaltsveränderung hinsichtlich des psychischen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers, überzeugt deshalb ohne Weiteres. Auch in somatischer Hinsicht fehlt jeder Hinweis auf eine relevante Sachverhaltsveränderung. Der neue Hausarzt I.\_\_\_\_ hat zwar auf eine mögliche neu entdeckte rheumatische Problematik hingewiesen, aber dem Bericht der Klinik für Rheumatologie des Kantonsspitals St. Gallen vom 29. Dezember 2024 lässt sich entnehmen, dass dieser Verdacht nicht hat erhärtet werden können. Auch in somatischer Hinsicht fehlt es folglich an einer relevanten Sachverhaltsveränderung, wie die RAD-Ärztin Dr. J.\_\_\_\_ überzeugend festgehalten hat. Die im Rahmen der Replik geltend gemachte Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes ist für dieses Beschwerdeverfahren nicht relevant, weil der Hinweis erst lange nach der Eröffnung der angefochtenen Verfügung erfolgt ist und weil er sich auf eine Zeit nach dem Verfügungserlass bezogen hat. Die Beschwerdegegnerin wird prüfen, ob es sich dabei um ein erneutes Rentenrevisionsbegehren handelt und ob auf dieses eingetreten werden kann. Die angefochtene Verfügung erweist sich zusammenfassend als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

### **E. 3**

Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). IV 2025/32 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.